

III* Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt

1. Die Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles
- § 196 StGB -

Der § 196 StGB stellt die fahrlässige Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles unter Strafe*

Nach der Legaldefinition des § 196 Abs* 1 liegt ein schwerer Verkehrsunfall vor, wenn durch einen Unfall im

Bahn- oder Straßenverkehr,
in der Luftfahrt oder
Schifffahrt

- der Tod oder eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht oder
- eine Vielzahl von Menschen verletzt wird oder
- bedeutende Sachwerte beschädigt oder vernichtet werden.

Mit dem Begriff des **B a h n v e r k e h r s** werden die Eisenbahn, Straßenbahn, aber auch Schwebbahnen erfaßt, ebenso wie Eisenbahn-Anschlußbahnen, Werkbahnen und Tagebaugrubenbahnen. Unfälle im Zusammenhang mit rein innerbetrieblichen Beförderungsmitteln können den Tatbestand des § 193 StGB erfüllen.

Als Straßenverkehr wird der In der StVO und StVZO bezeichnete Verkehrsbereich erfaßt, mit Ausnahme der Straßenbahn, da sie bereits im Begriff der Bahn enthalten ist.

Öffentliche Straßen im Sinne des § 1 (2.) StVZO sind neben den dort bezeichneten Bereichen auch jene für den Straßenverkehr bestimmte Flächen, die allgemein zur Benutzung offenstehen und auf denen ein deutlich erkennbarer fließender Verkehr stattfindet. Danach ist zum Beispiel eine Ladestraße der Deutschen Reichsbahn eine öffentliche Straße. Ebenso gibt es Großbetriebe, In denen die StVO und StVZO ausdrücklich als Verhaltensregeln für die Benutzung der be-